

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

1. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 11. Mai 2010	Nr. 8
-------------	---------------------------------------	-------

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land	
• Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Weida-Land	2-8
• Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weida-Land	9-11
• Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Reinigung von Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter	12-14
• Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung	15-20
Hinweisbekanntmachungen der Gemeinde Obhausen	
• Kommunalaufsichtliche Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Obhausen vom 19.04.2010	20
Bekanntmachungen der Stadt Schraplau	
• Hauptsatzung der Stadt Schraplau mit dazugehöriger kommunalaufsichtlicher Genehmigung vom 22.04.2010	20-25
• Satzung zur 2. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schraplau	26
Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Halle	
<u>für die Gemeinde Steigra</u>	
• hier: Offenlegung	27-28
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels	
<u>für die Gemeinde Farnstädt</u>	
• Flurbereinigungsverfahren Rothenschirmbach; Verf.-Nr. 611-46 ML 0215 hier: Änderungsanordnung Nr. 5 vom 04.05.2010.....	29-30
Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“	
<u>für die Gemeinden Barnstädt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen und der Stadt Schraplau</u>	
• Vorschläge der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke für die Berufung in den Verbandsausschuss	31
Impressum	31

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Weida - Land

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), i.V.m. §§ 2 (1) und 15 (1) Verbandsgemeindengesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 3 ff. des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S.48) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida – Land in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgaben und Zweckbestimmung

Die Verbandsgemeinde Weida – Land (Träger) unterhält folgende Tageseinrichtungen zur Kinderbetreuung als öffentliche Einrichtungen:

- Kindertageseinrichtung Albersroda
- Kindertageseinrichtung Barnstädt
- Kindertageseinrichtung Esperstedt
- Kindertageseinrichtung Farnstädt
- Kindertageseinrichtung Nemsdorf – Göhrendorf
- Kindertageseinrichtung Obhausen
- Kindertageseinrichtung Schraplau
- Kindertageseinrichtung Steigra.

Die Verbandsgemeinde betreibt kombinierte Tageseinrichtungen mit Krippe, Kindergarten und Hort zur fürsorglichen Betreuung der Kinder.

Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung und Bildung der Kinder. Sie haben die Aufgabe durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder, ihre Gemeinschaftsfähigkeit sowie ihre Gesamtentwicklung altersgerecht zu fördern und soziale Benachteiligungen auszugleichen.

Die Tageseinrichtungen betreiben Bildung im elementaren Bereich.

Hortkindern wird Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Dazu arbeiten die Erzieherinnen mit der Schule zusammen.

Die Gesamtfinanzierung der Kosten der Tageseinrichtungen basiert auf den Zuschüssen des Landes, des Landkreises, den Benutzungsgebühren, die durch die Erziehungsberechtigten zu entrichten sind, sowie auf dem Zuschuss des Trägers.

Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsgemeinde Weida – Land erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.

Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Bei Auflösung einer Tageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Tageseinrichtung an den Eigentümer, die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2**Anspruch auf Kinderbetreuung**

1. Der Anspruch auf Kinderbetreuung für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Weida – Land haben, richtet sich gegen die Verbandsgemeinde Weida - Land.
2. Die Verbandsgemeinde Weida – Land betreibt kombinierte Tageseinrichtungen für Krippenkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, für Kindergartenkinder vom vollendeten dritten Lebensjahres bis zum 31.07. des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt, sowie für Hortkinder vom 1. August des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
3. Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einer Gemeinde der Verbandsgemeinde Weida – Land hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz (§ 17 Abs. 2 KiFöG) in einer Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Weida - Land,
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine solche Förderung besteht. In der Zeit, in der Mütter Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes unterliegen, ist ebenfalls ein Bedarf im Sinne des Satzes 1 begründet, wenn der andere Elternteil zur Betreuung des Kindes nicht zur Verfügung steht. Für Kinder, deren Mütter erwerbstätig im Sinne des Satzes 1 sind und nicht in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des Mutterschutzgesetzes stehen, gilt Satz 2 entsprechend,
 - b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang,
 - c) Anspruch besteht auch ausnahmsweise, wenn und solange das Jugendamt entscheidet, Leistungen nach § 3 a Abs. 3 Satz 1 KiFöG zu erbringen.

Der Nachweis des Bedarfes ist durch die Erziehungsberechtigten zu erbringen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich nachzuweisen.

4. In allen anderen Fällen besteht Anspruch auf einen Halbtagsplatz.
5. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida – Land Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.
6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Tageseinrichtung in der Verbandsgemeinde Weida - Land. Der Anspruch ist erfüllt, wenn ein Platz in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird. Die Leistungsberechtigten haben im Rahmen freier Kapazitäten das Recht, zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.
7. Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die Aufnahme von Kindern auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Verbandsgemeinde Weida – Land grundsätzlich möglich. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz gegen die zuständige Gemeinde i. S. § 3 KiFöG bleibt davon unberührt. Die Entscheidung über die Aufnahme und die Betreuung erfolgt nur bei nachgewiesener Sicherstellung einer kostendeckenden Finanzierung durch die Eltern.

Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch die Verbandsgemeinde Weida – Land gekündigt werden, wenn der Platz zur Erfüllung eines Rechtsanspruches benötigt wird. Eine fristlose Kündigung erfolgt, wenn die Finanzierung nicht oder nicht mehr gesichert ist. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.

8. In allen Einrichtungen der Verbandsgemeinde Weida – Land ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.

§ 3

Aufnahme

1. Jedes Kind muss vor der Aufnahme von einem Arzt untersucht werden. Die Bescheinigung über die Gesundheit darf nicht älter als drei Tage sein. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
2. Die Verbandsgemeinde Weida – Land schließt mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab. Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung unterliegen die Erziehungsberechtigten dem Geltungsbereich dieser Satzung.
3. Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in den Tageseinrichtungen. Für eine Hortbetreuung muss in der Regel, abweichend von Satz 1, die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
4. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorliegen, dürfen die Tageseinrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 4

Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. Die Tageseinrichtungen können montags bis freitags außer an gesetzlichen Feiertagen von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
2. Die Öffnungszeit richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf. Sie wird im Benehmen mit dem Elternkuratorium vom Träger festgelegt.
3. In den Sommerferien werden die Tageseinrichtungen für zwei Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. In dieser Zeit kann in Ausnahmefällen die Aufnahme in einer anderen Einrichtung der Verbandsgemeinde angeboten werden. Die Notwendigkeit der Aufnahme in einer anderen Tageseinrichtung während der Betriebsferien ist der Verbandsgemeinde Weida – Land durch geeignete Belege nachzuweisen. Die Tageseinrichtungen werden zwischen Weihnachten und Silvester geschlossen, ebenso können Schließungen an einzelnen Tagen, z.B. Brückentage, erfolgen. Die Bekanntgabe der Betriebsferien erfolgt bis Ende Oktober des Vorjahres.
4. Die Betreuung in der Einrichtung richtet sich nach den § 3 und 17 KiFöG und den Wünschen der Erziehungsberechtigten.

5. Der Träger richtet vier Betreuungsstufen ein:
- a) Betreuungsstufe 1 = Ganztagsbetreuung
entspricht einer täglichen Betreuungszeit von über 8 bis zu 11 Stunden täglich
 - b) Betreuungsstufe 2 = Teilzeitbetreuung
entspricht einer täglichen Betreuungszeit von über 5 bis zu 8 Stunden täglich
 - c) Betreuungsstufe 3 = Halbtagsbetreuung
entspricht einer täglichen Betreuungszeit von täglich 5 Stunden - eine Ausnahme hierzu bildet die Regelung zu § 4 Abs. 6 Nr. III dieser Satzung - oder 25 Wochenstunden und darunter.

Die Betreuungsstufen 1 – 3 finden Anwendung im Krippen- und Kindergartenbereich.

- d) Betreuungsstufe 4 = Hortbetreuung

In den Ferienzeiten kann nach Bedarf eine über den schultäglichen Bedarf hinausgehende Hortbetreuung erfolgen.

6. Die Inanspruchnahme eines Halbtagsplatzes nach der Betreuungsstufe 3 berechtigt zum Besuch der Tageseinrichtungen
- I. im Zeitraum von der Öffnung der Tageseinrichtung bis 12.00 Uhr,
 - II. im Zeitraum von 9.00 Uhr bis 14.15 Uhr, die exakte Betreuungszeit wird bei dieser Variante für jede Tageseinrichtung im Benehmen mit dem Elternkuratorium durch den Träger festgelegt.
 - III. oder Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.15 Uhr.

Bei Inanspruchnahme der Varianten II und III müssen die Kinder vor dem Besuch der Tageseinrichtung zu Hause gefrühstückt haben.

7. Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Regelung wird im Rahmen einer Nachberechnung für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr ist in der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weida – Land in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 5

Ausnahmen

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und des Nachweises der Notwendigkeit können Ausnahmen von den Regelungen des § 4 Abs. 5c dieser Satzung mit der Verbandsgemeinde Weida – Land vereinbart werden.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen.
- 2. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen alle Kleidungsstücke, Schuhe sowie die Frühstückstaschen mit Namen versehen sein. Für Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

3. Die Kinder sind sauber zu waschen und zu kleiden.
4. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen nach Beendigung dieser Zeit ihre Kinder beim Personal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder andere abholberechtigte Personen. Abholberechtigte Personen müssen dem Träger schriftlich benannt werden.
5. Sollten Kinder den Weg zur Tageseinrichtung ohne Begleitung der Eltern zurücklegen oder die Tageseinrichtung vorzeitig verlassen bzw. den Heimweg allein antreten, so bedarf es einer schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. In diesen Fällen beginnt die Aufsichtspflicht des Personals mit der Begrüßung des Kindes durch die Erzieherin und endet mit der Verabschiedung von der Erzieherin.
6. Es besteht seitens des Personals keinerlei Verpflichtung, die Kinder nach Hause zu begleiten.
7. Für das Abholen der Kinder durch Nichterziehungsberechtigte besteht seitens der Erzieherinnen die Pflicht zur Prüfung, wer abholberechtigt ist.
8. Sollte sich das Fehlen des Kindes als notwendig erweisen, so ist dies unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung oder der Erzieherin mitzuteilen.
9. Die Eltern sind verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse der Erwerbstätigkeit, der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse dem Träger unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen des Trägers glaubhaft nachzuweisen.
10. Soweit im Hinblick auf § 3 KiFöG durch unterlassene Mitwirkungspflichten der Betreuungsanspruch nicht bzw. nicht rechtzeitig verändert wird, haften die Eltern gegenüber der Verbandsgemeinde Weida – Land für die finanziellen Auswirkungen im tatsächlichen angefallenen Umfang.

§ 7

Pflichten der Leiterin der Kindertageseinrichtung

1. Die Leiterin der Tageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten nach Terminabsprache die Möglichkeit zur Aussprache. Sie übt das Hausrecht aus.
2. Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) genannten Krankheiten auf, so ist die Leiterin verpflichtet, diese unverzüglich dem Gesundheitsamt und der Verbandsgemeinde zu melden. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über das weitere Vorgehen. In der Einrichtung wird über das Auftreten von ansteckenden Krankheiten durch Aushang informiert.
3. Erkrankt ein Kind während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung, so ist dies zur Vermeidung der Ansteckung und im Interesse des Kindes den Erziehungsberechtigten zu melden, um das Kind baldmöglichst abholen zu können.

§ 8**Versicherung**

Bei Unfällen in der Tageseinrichtung sind die Kinder durch die Verbandsgemeinde Weida – Land versichert.

§ 9**Gebühren**

Die Benutzungsgebühr wird in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 10**Erkrankungen /Medikamentenverabreichung**

1. Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Meldung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. Ein Besuch der Tageseinrichtung ist erst wieder möglich, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
2. Kinder mit fieberigen Erkrankungen dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Sollte während des Besuches der Tageseinrichtung der Verdacht auf eine fieberige Erkrankung bei einem Kind auftreten, sind die Erzieherinnen berechtigt bei dem Kind Fieber zu messen. Sollte sich der Verdacht bestätigen, sind die Erziehungsberechtigten zu informieren, um das Kind schnellstmöglich abzuholen. Ein Besuch der Tageseinrichtung nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
Des weiteren sind die Erzieherinnen über erfolgte Impfungen zu informieren.
In Notfällen sind die Erzieherinnen berechtigt, den für die Gemeinde zuständigen Allgemeinarzt, bzw. den Notarzt um Hilfe zu bitten.
3. Sollen Kindern während ihres Aufenthaltes in der Tageseinrichtung Medikamente verabreicht werden, sind die Erzieherinnen von den Erziehungsberechtigten hierzu schriftlich zu beauftragen. Dabei sind die Vergabeintervalle und die Vergabemengen exakt anzugeben.
4. Die zu verabreichenden Medikamente und ihre originalen Verpackungen sind mit dem Namen des Kindes zu versehen. Die Medikamente sind den Erzieherinnen persönlich zu übergeben.

§ 11**Verfahrensweise bei Nichtabholung eines Kindes**

1. Sollte ein Kind bis zur Schließung der Tageseinrichtung nicht abgeholt worden sein, versucht die Erzieherin erst die Erziehungsberechtigten, danach eine Person des Vertrauens zu erreichen und übergibt dieser das Kind. Die Person des Vertrauens ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu benennen und in die Kartei der Tageseinrichtung aufzunehmen.
2. Ist auch diese Person nicht zu erreichen, so bleibt die Erzieherin mit dem Kind in der Einrichtung. Hierüber informiert die Erzieherin die Leiterin der Einrichtung schnellstmöglich.
3. Sollte sich bei der Nichtabholung Vorsatz oder Fahrlässigkeit herausstellen, so werden die Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Nichtabholung entstehen, den Erziehungsberechtigten mittels Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

§ 12 Abmeldung und Kündigung

1. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form durch Kündigung der Betreuungsvereinbarung.
2. Eine Kündigung des Betreuungsplatzes kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Sie ist dem Träger schriftlich mitzuteilen. Einer Kündigung bedarf es auch, wenn das Kind in die Schule wechselt und keine Hortbetreuung gewünscht wird. Abweichend hierzu kann die Kündigung zu einem Termin über das Quartalsende erfolgen.
3. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in der Tageseinrichtung zwecks Hortbetreuung verbleibt.
4. Die Erziehungsberechtigten und der Träger können den Teil der Betreuungsvereinbarung bezüglich § 4 Abs. 5 der vorliegenden Satzung unter Bezug auf § 2 dieser Satzung ab dem Zeitpunkt des geänderten Bedarfs ändern.
5. Der Träger kann den Platz aus wichtigen Gründen kündigen. Ein solcher liegt besonders dann vor, wenn die Benutzungsgebühr zweimal nicht fristgemäß entrichtet wurde, die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten gemäß § 6 Abs. 9 dieser Satzung nicht erfüllt haben oder die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung entfallen sind. Über weitere wichtige Gründe entscheidet der Träger.
6. Die Erziehungsberechtigten können den Platz aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund ist die Erhöhung der Benutzungsgebühr. Über weitere wichtige Gründe entscheidet der Träger.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land vom 07.11.2007 außer Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, 28.04.2010

Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

(Siegel)

Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 (3) Ziff. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. § 15 (1) Verbandsgemeindengesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), in der derzeit geltenden Fassung und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt vom 05. 03. 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der derzeit gültigen Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG – LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 406) in der derzeit gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), in der derzeit gültigen Fassung, unter Bezug auf § 9 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Weida - Land vom 28.04.2010 hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida – Land in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Weida - Land erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Besuch der Tageseinrichtungen Elternbeiträge gemäß § 13 KiFöG in Form von nicht kostendeckenden Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 KAG – LSA.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.
2. Erziehungsberechtigt ist der Personenberechnete und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personenberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
3. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Für Kinder, die im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches der Verbandsgemeinde Weida - Land nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Weida - Land oder Kinder, die nach § 3 b des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes – Wunsch- und Wahlrecht- aufgenommen werden, ist eine Regelgebühr zu entrichten. Sie wird von der Verbandsgemeinde Weida - Land s jeweils im Voraus, einheitlich für alle Tageseinrichtungen, als monatliche Gebühr festgesetzt. Einzelheiten regelt § 6 dieser Satzung.
2. Die Gebührenpflicht für die Regelgebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, in den das Aufnahmedatum fällt und endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Tageseinrichtung abgemeldet wird. Die Regelgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes – auch während der Betriebsferien – in der Tageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur Abmeldung zu entrichten. Sie ist monatlich zum 15. im Voraus fällig.

3. Wenn die Betreuung des Kindes während eines Monats eintritt bzw. während des Monats beendet oder geändert wird, werden die Gebühren entsprechend der tageweisen Inanspruchnahme berechnet. Der zur Ermittlung der Gebühren zu Grunde liegende Tagessatz beträgt 1/30-tel der Monatsgebühr.
4. Die Benutzungsgebühr für einen Hortplatz in Ferienzeiten bleibt gleich der Benutzungsgebühr während der Schulzeiten.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr für Gastkinder

1. Gebühren für die Betreuung von Gastkindern (§ 2 Abs. 8 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Weida - Land) werden von der Verbandsgemeinde Weida - Land einheitlich für alle Tageseinrichtungen als Tagessätze festgelegt. Die Höhe ergibt sich aus dieser Satzung.
2. Die Gebührenpflicht für Gastkinder entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Tageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.
3. Die Gebühr für Gastkinder entsteht täglich jeweils zu Beginn der vereinbarten Zeit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin. Sie ist monatlich zum 15. im Voraus fällig.

§ 5

Aufwendungen für Verpflegung

Die Aufwendungen für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit sind von den/dem Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostendeckend an den jeweiligen durch die Verbandsgemeinde Weida - Land vertraglich gebundenen Speiseanbieter zu entrichten.

§ 6

Gebührenmaßstab

Die Höhe der monatlichen Regelgebühr wird auf der Grundlage der vereinbarten Betreuungsstufe wie folgt festgesetzt:

Gebührenübersicht (Angaben in Euro)

Krippe	
Betreuungsstufe	
I	174
II	153
III	124
<u>Kindergarten</u>	
Betreuungsstufe	
I	135
II	120
III	97
Hort	55

Gastgebühren für Gastkinder bis zu 5 Stunden täglich: 6 Euro

Gastgebühren für Gastkinder über 5 Stunden täglich: 8 Euro

Bei Überschreitung der Betreuungszeitstufe sind je angefangene Stunde 4 Euro zu entrichten.

§ 7

Übernahme, Stundung und Erlass

1. Einen Antrag auf Übernahme oder Teilübernahme der Benutzungsgebühren kann von Eltern mit geringem Einkommen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Saalekreis) gestellt werden, der unter den Voraussetzungen der §§ 90 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches die Benutzungsgebühren übernimmt.
2. Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Verbandsgemeinde den Anspruch aus dem Abgabenschuldverhältnis gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
 - a) ganz oder teilweise stunden,
 - b) ganz oder teilweise erlassen.
3. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass finden die Regelungen der Richtlinie der Verbandsgemeinde Weida – Land über die Verfahrensweise bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Verbandsgemeinde Weida – Land Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land vom 28.05.2009 außer Kraft.

Nemsdorf–Göhrendorf, den 28.04.2010

Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

(Siegel)

Satzung der Verbandsgemeinde Weida – Land über die Reinigung von Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter

Aufgrund der §§ 4,6,8 ,44 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit den §§ 2, 47 und 50 Abs. 1 des Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida – Land in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Ihren Bestandteilen im Sinne des § 2 Abs. 2, Ziff. 1 StrG LSA. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Gehwege, Entwässerungsrinnen, Radwege und Parkspuren innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- 2) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder der Bebauung entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- 3) In den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplänen der Gemeinden bzw. Ortsteilen Albersroda, Schnellroda, Kalzendorf, Jüdendorf, Steigra, Barnstädt, Obhausen, Döcklitz, Altweidenbach, Neuweidenbach, Esperstedt, Kuckenburg, Nemsdorf - Göhrendorf, Schraplau, Farnstädt und Alberstedt, sind die geschlossenen Ortslagen dargestellt.
- 4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit die einzelnen Straßen und Wege befestigt sind.
- 5) Das Freihalten der Entwässerungsrinnen von Schnee und Eis nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung obliegt ebenfalls den Eigentümern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht und der Durchführung des Winterdienstes auf Dritte

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird gemäß § 50 Abs. 3 StrG LSA die den Gemeinden nach § 47 StrG LSA obliegende und durch Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übertragene Straßenreinigungspflicht und die Durchführung des Winterdienstes auf die Eigentümer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des § 3 übertragen.
- 2) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung und der Durchführung des Winterdienstes die Nießbraucher (§1030 BGB), die Erbbauberechtigten (1093 BGB) sowie die Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1,31 ff Wohneigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere gleichrangige Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3**Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes**

- 1) Für die in den nach § 1 Abs. 2 und 3 genannten Gebieten vorhandenen Straßen haben die Reinigungspflichtigen der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege (ohne Rücksicht auf die Befestigung), der Parkplätze, der Entwässerungsrinnen und der Fahrbahnen bis zur Mitte durchzuführen.
- 2) Ferner obliegt den Reinigungspflichtigen der angrenzenden Grundstücke die Durchführung des Winterdienstes auf den Geh- und Radwegen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Entwässerungsrinnen.
- 3) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Unrat, Laub, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege mit abstumpfenden Mitteln. Durch Verunreinigung entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Verbandsgemeinde umgehend mitzuteilen.
- 4) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Öl, Stroh, Müll, Sand und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Reinigungspflichtige die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 19 StrG LSA, § 32 Abs. 1 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- 5) Schmutz oder sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Regeneinläufe (Gullys), Gräben, Grünflächen, Entwässerungsrinnen und in Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- 6) Bei den innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden Straßen, Wegen, und Plätzen obliegt den Reinigungspflichtigen der angrenzenden Grundstücke die Straßenreinigung bis zur Mitte der Fahrbahn.
Die Straßenreinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen.

§ 4**Eigentum am Kehrriem**

Der Kehrriem ist vom Reinigungspflichtigen sofort zu beseitigen. Er geht mit Einfüllung in Behälter in das Eigentum des Reinigungspflichtigen über.
Wertgegenstände im Kehrriem sind wie Fundsachen zu behandeln.

§ 5**Winterdienst**

- 1) Bei Schneefall sind die Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,00 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn freizuhalten.
- 2) Die Wasseranschlüsse für das Feuerlöschwesen sind stets schnee- und eisfrei zu halten, desgleichen die Entwässerungsrinnen und Einlaufschächte für die Straßenentwässerung.

- 3) Bei Schneeglätte, Glatteis und sonstiger Winterglätte sind die von Schnee und Eis freizuhaltenden Flächen mit Sand oder sonstigen Mitteln, außer Asche abzustumpfen.
- 4) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Geräte und Chemikalien (Salz), welche zu Schäden an der Straßenbefestigung, an Kleidung oder Schuhwerk oder zur gesundheitlichen Schädigung von Menschen und Tieren führen, verwendet werden.
- 5) Geräumter Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, Rad- oder Gehwegen gefährdet wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Aus Privatgrundstücken geräumter Schnee darf nicht auf öffentlichen Flächen abgelagert werden.
- 6) Bei eintretendem Tauwetter sind auf den Geh- und Radwegen noch vorhandene Schnee- und Eisreste unverzüglich so zu beseitigen, dass das Schmelzwasser ungehindert ablaufen kann.

§ 6

Zeiten für den Winterdienst

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr,
sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr
geräumt und gestreut sein.

Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist wiederholt zu räumen.

Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die ihm nach den §§ 2,3 und 4 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
 - b) die Pflichten gemäß § 5 und 6 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO-LSA mit einer Geldbuße bis zu 2500 € geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Wein - Weida – Land über die Reinigung von Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter vom 30.06.2005 außer Kraft.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 28.04.2010

Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Siegel

Gefahrenabwehrverordnung
betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –
gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien,
Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S.214), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida – Land (VerbGem.) für das Gebiet der Verbandsgemeinde Weida – Land in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- 1) **Straßen:**
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen;
zu den Straßen gehören Entwässerungsrinnen (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- 2) **Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
- 3) **Fahrzeuge**
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder und Krankenfahrstühle;
- 4) **Anlagen**
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen

- 1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- 2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- 3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

- 4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeihanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- 5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3

Ruhestörender Lärm

- 1) Unbeschadet der Vorschriften des Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV - , des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

An Werktagen von 20.00 bis 07.00 Uhr

- 2) In den folgenden Gebieten
 - a) Gemeinde Barnstädt
 - b) Gemeinde Farnstädt
 - c) Gemeinde Nemsdorf – Göhrendorf
 - d) Gemeinde Obhausen
 - e) Stadt Schraplau
 - f) Gemeinde Steigra

sind während der Ruhezeiten alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere

1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen. insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen.
 2. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
 3. der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.
- 3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht
 1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.
 - 4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

- 5) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

§ 4

Tierhaltung

- 1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche, die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.
- 2) Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- 3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- 4) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

§ 5

Offene Feuer im Freien

- 1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten.
- 2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- 3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 6

Eisflächen

- 1) Das Betreten der Eisflächen ist verboten.
- 2) Es ist verboten
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 7

Hausnummern

- 1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

- 2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- 3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- 4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8

Anlagen

Auf Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 4 darf mit Kraftfahrzeugen nicht gefahren oder geparkt werden.

§ 9

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 3. § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,

5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 6. § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt,
 7. § 3 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
 8. § 3 Abs. 5 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
 9. § 4 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
 10. § 4 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen anspringen oder anfallen,
 11. § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
 12. § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
 13. § 4 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
 14. § 5 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt,
 15. § 5 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,
 16. § 5 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
 17. § 6 Abs. 1 Eisflächen betritt,
 18. § 6 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
 19. § 7 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 20. § 7 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
 21. § 7 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
 22. § 7 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
 23. § 8 auf Anlagen mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida – Land in Kraft.
- 2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- 3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Gefahrenabwehrverordnung tritt gleichzeitig die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land vom 17.04.2008 außer Kraft.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 28.04.2010

Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung vom 19.04.2010 des Wappens und der Flagge der Gemeinde Obhausen wurde im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis, Nr. 24 vom 06. Mai 2010 bekannt gemacht.

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

Hauptsatzung
der Stadt Schraplau

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schraplau folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Schraplau“.

§ 2
Dienstsiegel

Die Stadt Schraplau führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigegebenen Dienstsiegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet: „Stadt Schraplau“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Stadtrates. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „Stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Wert 5.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Wert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den folgenden ständigen Ausschuss:
- den Hauptausschuss -

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Beschließender Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA ist der Hauptausschuss. Er besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Der Hauptausschuss berätet die Beschlüsse des Stadtrates vor.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
 1. Vergaben von Leistungen und Lieferungen sowie Bauleistungen (VOB und VOL) bis 5.000,00 Euro,
 2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt und 1.000,00 Euro nicht unterschreitet.

- (4) Ein Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in dem Ausschuss wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Wert von 1.000,00 Euro nicht übersteigen. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet er abschließend über die in § 4, Ziff. 3 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 9

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Stadtrat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Schraplau ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 5 Verbandsgemeindengesetz i. V. m. § 74 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Schraplau

in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seines Ausschusses kann sie teilnehmen.

In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Schraplau statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren –Amtsblatt- genannt.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).
Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und Ausschusssitzungen erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – abweichend von Abs. 1, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt an den nachfolgend aufgeführten für ortsübliche Bekanntmachungen festgelegten Standorten:
- | | |
|-------------|------------------------------|
| - Schraplau | - Markstraße 25 |
| - Schraplau | - Schafseer Straße 3 |
| - Schraplau | - Wilhelm-Fichte-Siedlung 76 |
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen der Stadt Schraplau zu veröffentlichen.
Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichlautendes und entgegenstehendes Recht tritt an diesem Tag außer Kraft.

Schraplau, den 27.04.2010

Richter
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Schraplau

- Dienstsiegelabdruck -

Kommunalaufsichtliche Genehmigung vom 22.04.2010**Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Schraplau vom 16.03.2010**

Sehr geehrter Herr Richter,

mit Schreiben vom 24.03.2010 legte mir Ihre Verbandsgemeinde die vom Stadtrat Ihrer Stadt in der Sitzung vom 16.03.2010 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung vor und beantragte hierzu die kommunalaufsichtliche Genehmigung.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schraplau vom 16.03.2010, beschlossen unter der Beschluss-Nr.: 2010-01/020 wird hiermit genehmigt.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Die Genehmigung ist nach § 7 Abs. 2 GO LSA zu erteilen, wenn die beschlossene Satzung mit den Gesetzen vereinbar ist. Die vom Stadtrat der Stadt Schraplau am 16.03.2010 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung entspricht den einschlägigen Rechtsgrundlagen. Damit wird die Genehmigung erteilt.

Die Entscheidung zur Kostenfreiheit beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsquellen:

1. Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993, GVBl. LSA S. 568, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.12.2009, GVBl. LSA S. 648, 677
2. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991, GVBl. LSA S. 154, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866, 868)

Im Auftrag

Weiß
Kreisamtmann

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schraplau

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schraplau die Satzung zur 2. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schraplau beschlossen.

§ 1

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schraplau vom 16.10.2001 (Ausfertigungsdatum), wird wie folgt geändert:

§ 4 – Verhalten auf dem Friedhof

Im § 4 Abs. 3 wird der Buchstabe d) ersatzlos gestrichen.

§ 5 – Gewerbliche Arbeiten – erhält folgende Fassung:

§ 5

Dienstleistungserbringer

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers) sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

§ 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schraplau tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schraplau, 17.03.2010

Richter
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Halle



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

05.05.2010

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die	Gemarkung	<u>Steigra,</u>
	Flur(en)	<u>10</u>
in		<u>Weida-Land</u>
		Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der **Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahren (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 27.05.2010 bis 26.06.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Do. 08.00 - 18.00 Uhr / Fr. 08.00 - 15.00 Uhr**
zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungs-/Bodensondierungsverfahrens entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Im Auftrag

gez.
Michael Loddeke

Auskunft und Beratung

Telefon: 0345 6912-0

Fax: 0345 6912-490

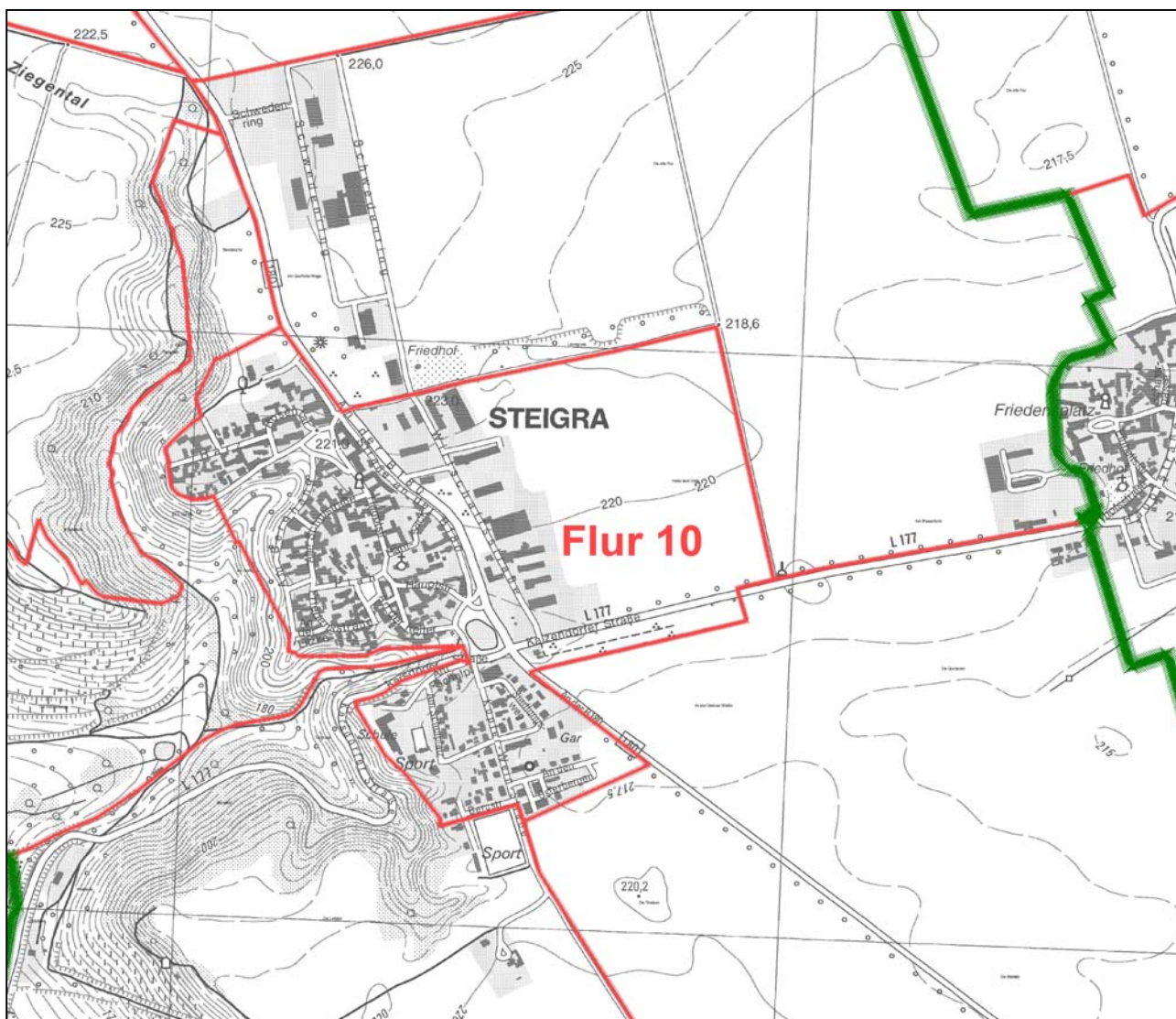
E-Mail: Poststelle.Halle@L.VermGeo.Sachsen-Anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

*0,14 €/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Gemarkung Steigra Flur 10

(E15-1570-2005)



Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels**Amt für Landwirtschaft**

Halle/S., d. 04.05.2010

Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Landkreise

Mansfeld- Südharz, Saalekreis

Flurbereinigungsverfahren

Rothenschirmbach FL

Verf.-Nr.

611- 46 ML 0215

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**Änderungsanordnung Nr. 5****A. Verfügender Teil**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“**Verf.- Nr. 611- 46 ML 0215**

in den Landkreisen Mansfeld- Südharz und Saalekreis

geändert.

I. Entscheidung

In das Verfahren werden folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Farnstädt	1	68/6
	7	12/2

Die Fläche des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte vom 04.05.2010 orange farbig umrandet.

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **806,5861 ha**.

II. Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten- gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung- beim Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels - Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet, oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794).

III. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

a)

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

b)

Bäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

c)

Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

d)

Wer den unter a) bis c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

B. Begründung

Die Einbeziehung der o.g. Flurstücke in das Verfahrensgebiet ist auf Grund der Realisierung der Maßnahmen im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG und somit, um das Ziel des Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollkommen zu erreichen, erforderlich.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dr. Lüs
Sachgebietsleiter

(DS)

Hinweis:

Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte liegt in Originalgröße in der Verbandsgemeinde „Weida- Land“, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf- Göhrendorf sowie im Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Göhler
Sachbearbeiterin

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“

Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“
Am Vogts Garten 3
06308 Klostermansfeld

Klostermansfeld, 04.05.2010

Nach § 9 a der Satzung des UHV „Wipper-Weida“ werden Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke in dem Verbandsausschuss berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Vorschläge schriftlich beim Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ Am Vogts Garten 3, 06308 Klostermansfeld eingereicht werden. Mit dem Vorschlag ist der Nachweis des Eigentums oder der Nutzung eines Grundstückes im Verbandsgebiet einzureichen.

Koch
Geschäftsführer

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.